

BRINK, B. und K. RUNGE

Strategische Umweltprüfung und strategisches Umweltmonitoring für Offshore-Windenergieparks

Im Juni 2001 verabschiedete die EU die Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlamentes zur Einführung der Strategischen Umweltprüfung (SUP), die bis zum 21. Juni 2004 ins deutsche Recht umzusetzen war. Am 23.6.2004 hat das Bundeskabinett den Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der Strategischen Umweltprüfung (SUP) beschlossen. Bestimmte Pläne und Programme müssen zukünftig einer systematischen und vertieften Überprüfung ihrer Auswirkungen auf die Umwelt unterzogen werden. Ziel ist, nachteilige Umweltauswirkungen bereits frühzeitig im Planungsprozess zu erkennen und zu berücksichtigen. Gleichzeitig werden die Beteiligungsrechte der Bürgerinnen und Bürger sowie der Verbände gestärkt.

Ziel des in Verbindung mit der Professur Öffentliches Recht an der Universität Lüneburg und BioConsult SH im Auftrage des Bundesumweltministeriums bearbeiteten Vorhabens ist die Ausarbeitung inhaltlich, methodisch und formal durchdachter Handlungsanleitungen für die Durchführung von strategischen Umweltprüfungen (SUP) für die Windenergienutzung auf der Basis ökologischer, planungsmethodischer und rechtlicher Fachkenntnis. Grundlagen hierfür bieten die EU-SUP-Richtlinie, der derzeitige Referentenentwurf für ein SUP-Stammgesetz und die schon im Juli 2004 in Kraft getretenen entsprechenden Änderungen des Bundesraumordnungsgesetzes.

Der Arbeitsplan des Vorhabens beinhaltet u.a. Recherchen, Synopsen und Weiterentwicklungen zu den im Offshorebereich angemessenen SUP-Planungsmethoden und –beteiligungsverfahren sowie zu den angemessenen Beschreibungskriterien und Bewertungsmaßstäben für die wichtigsten ökologischen Schutzgüter.

Das Vorhaben dient der praxisnahen Operationalisierung der Strategischen Umweltprüfung, die zu einem Instrument des raumübergreifenden Umweltschutzes und der raumordnenden Koordination von Offshore-Windparks entwickelt werden soll.

Ansprechpartner: Dr. Karsten Runge, Jens Nommel

AKTUELL: Strategische Umweltprüfung in der Bauleitplanung - Wie können die Kommunen die neuen Anforderungen des novellierten BauGB bewältigen?

Im Juni 2001 verabschiedete die EU die Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlamentes zur Einführung der Strategischen Umweltprüfung (SUP), die bis zum 21. Juni 2004 ins deutsche Recht umzusetzen war. Am 23.6.2004 hat das Bundeskabinett den Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der Strategischen Umweltprüfung (SUP) beschlossen. Bestimmte Pläne und Programme müssen zukünftig einer systematischen und vertieften Überprüfung ihrer Auswirkungen auf die Umwelt unterzogen werden. Ziel ist, nachteilige Umweltauswirkungen bereits frühzeitig im Planungsprozess zu erkennen und zu berücksichtigen. Gleichzeitig werden die Beteiligungsrechte der Bürgerinnen und Bürger sowie der Verbände gestärkt.

Am 20. Juli 2004 ist das "Europarechtsanpassungsgesetz Bau zur Änderung des Baugesetzbuchs und des Raumordnungsgesetzes" in Kraft getreten. Damit wurde die Strategische Umweltprüfung in das deutsche Baugesetzbuch und in das Raumordnungsgesetz integriert. Seitdem sind Raumordnungs- und Bauleitpläne einer systematischen Umweltprüfung nach dem Muster der SUP-Richtlinie zu unterziehen. Nach § 2 (4) BauGB sind grundsätzlich für alle Flächennutzungspläne und Bebauungspläne Umweltprüfungen durchzuführen. Ausnahmen gibt es lediglich bei der Durchführung eines vereinfachten Verfahrens (§ 13 BauGB).

Zentrale Elemente des SUP-Gesetzesentwurfes sind Screening, Scoping, Verfassen eines Umweltberichtes, Einführung eines Monitorings sowie eine erweiterte Öffentlichkeitsbeteiligung. Die schon bisher bekannten Elemente der Umweltprüfung in der Bauleitplanung werden damit stärker formalisiert und z. T. durch neue inhaltliche Anforderungen ergänzt. Neue gesetzliche Aufgaben, denen sich die Kommunen, trotz leergelegter Haushalte, ab sofort zu stellen haben.

Vielfach werden die neuen Aufgaben als eine zusätzliche bürokratische Last empfunden. In eigener Initiative entwickelt OECOS derzeit Konzepte zur Umsetzung der in der gesetzlichen Neuregelung verborgenen kommunalen Chancen. Es gilt, die kommunale Planung zu einer systematischen, aktiven Herangehensweise an die bauleitplanerische Umweltprüfung zu ermutigen. Viele der Einzelaufgaben werden ohnehin schon durchgeführt, oft jedoch nicht in einem systematischen Gesamtzusammenhang. Andere neue Aufgaben lassen sich unaufwendig und effizient organisieren.

Neu ist die Bedeutung, die der Beschreibung und Bewertung von Planungsalternativen in Zukunft zukommen wird. Neu ist außerdem das *Monitoring* bzw. die Umweltüberwachung erheblicher Umweltauswirkungen des Plans. Es werden Vorschläge ausgearbeitet, wie eine systematische Beobachtung und Kontrolle der im Rahmen der Umweltprüfung aufgestellten Umweltprognosen in der Kommune angemessen organisiert werden können. Die Durchführung eines Monitorings bietet Kommunen nicht zuletzt die Möglichkeit, ein integriertes System der Umweltüberwachung und -planung zu realisieren.

Ansprechpartner: Birgit Brink